

Milch-Liefervertrag 2017/18

Zwischen der Molkerei **Milchglück** (im folgenden „Unternehmen“ genannt)

und dem Lieferanten **Bauer Willi** (im folgenden „Lieferant“ genannt)

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Milch geschlossen

§ 1 Vertragszeitraum

Der Lieferant schließt mit der Molkerei einen Vertrag über den Zeitraum 1.7.2017 bis 30.6.2018 ab. (Zur Info: Bei einer Laufzeit von einem halben Jahr sinkt der Milchpreis um 0,01 €/kg, bei einer Laufzeit von zwei Jahren steigt er um 0,02 €/kg.) Eine Kündigung seitens des Lieferanten hat mit einem Vorlauf von 3 Monaten (hier 1.4.2018) zu erfolgen.

§ 2 Vertragsmenge

Der Lieferant verpflichtet sich, im angegebenen Zeitraum eine Milchmenge von 200.000 kg anzuliefern (Umrechnungsfaktor 1,020). Die vorgenannte Milchmenge gilt bei Annahme in der Molkerei bei einem Standardfettgehalt von 3,5 % und einen Standardweißgehalt von 3,0%. Weichen die Parameter von diesen Werten ab, so erfolgt ein Zuschlag/Abschlag vom Milchpreis entsprechend der Tabelle der Branchenvereinbarung. Über- und Unterlieferungen von 10% der Vertragsmenge bleiben ohne Folgen. Bei Überlieferungen wird die Übermenge oberhalb von 110% im Falle der Annahme zum hälftigen Preis abgerechnet. Bei Unterlieferungen unterhalb von 90% hat der Lieferant für finanziellen Ausgleich zu sorgen, es sei denn, die Unterlieferung des einzelnen Lieferanten wird durch Überlieferung anderer Lieferanten ausgeglichen (Saldierung auf Molkereiebene).

§ 3 Vertragspreis

Das Unternehmen verpflichtet sich, für den genannten Zeitraum einen Mindestpreis von 0,30 €/kg Milch zu zahlen und nimmt dazu entsprechende Preisabsicherungen vor (z.B. Vorkontrakte mit Kunden/Börse). Erlöst das Unternehmen (auf Basis Trinkmilch bei 3,5%) mehr als den Mindestpreis, so ist der Mehrerlös hälftig auf das Unternehmen und die Lieferanten aufzuteilen. Mehrerlöse durch Veredlung (Joghurt, Käse etc.) stehen dem Unternehmen zu, sind aber bei der Preisfindung für den Mindestpreis zu berücksichtigen.

Für besondere Haltungs- und Fütterungskriterien (z.B. Weidegang und Auslauf, Heumilch, silagefreie Fütterung, Verzicht auf Soja etc.) sind Zuschläge entsprechend der Branchenvereinbarung zu zahlen.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung des Mindestpreises erfolgt jeweils zum 30. des Folgemonat nach der Anlieferung. Mögliche Mehrerlöse sind spätestens 3 Monate nach Ende des Vertragszeitraumes (hier 30. 9.2018) auszusahlen. Auf eine Verzinsung des Betrages wird verzichtet.

§ 5 Andienungspflicht und Annahmepflicht

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Lieferant, seine vertraglich zugesicherte Milchmenge dem Unternehmen anzuliefern. Das Unternehmen verpflichtet sich zu Annahme der vertraglichen Milchmenge bis zu 110%. Die Annahme einer darüber hinaus gehenden Mehrmenge ist individuell zu regeln. Dem Lieferanten steht es frei, mögliche Mehrmengen auch an ein anderes Unternehmen zu liefern. Dies führt nicht zur Aufhebung dieses Vertrages.

§ 6 Änderungen während des Vertragszeitraumes

Stellt das Unternehmen während des Vertragszeitraumes neue Anforderungen an das Produkt (z. B. gentechnikfreie Fütterung o.ä.), so ist dies dem Lieferanten mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten (unter Angabe der Mehrzahlung für diese neue Anforderung) mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen in der Abholung. Dem Lieferanten steht dann ein Sonderkündigungsrecht zu.

Gibt der Lieferant seine Milchviehhaltung auf oder kann er gemachte Vereinbarungen nicht mehr erfüllen, so ist dies mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten dem Unternehmen mitzuteilen. Das Unternehmen kann im Falle eines nachweisbaren Verlustes vom Lieferanten einen finanziellen Ausgleich fordern.

§ 7 Kontrollorgane

Zur Feststellung der Über- und Unterlieferungen der Lieferanten sowie der Erlöse des Unternehmens wird ein von beiden Seiten akzeptierter Wirtschaftsprüfer eingesetzt. Seitens der Lieferanten wird ein Beirat gewählt, dem Einsicht in die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers zu gewähren ist. Sowohl Wirtschaftsprüfer als auch Beirat sind zu Stillschweigen verpflichtet. Alles Weitere regelt die Branchenvereinbarung. Kommt es zwischen dem Unternehmen und dem Beirat zu Unstimmigkeiten, die diesen Vertrag und die Branchenvereinbarung berühren, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die Befähigung zum Richteramt.

§ 8 Sonstiges

Sofern sich aus nationalen oder internationalen Verordnungen zwingende Abweichungen dieses Liefervertrages ergeben, verpflichten sich Unternehmen und Beirat zu einer sinngemäßen Anpassung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder sollten sich Lücken herausstellen, so sollen diese durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Molkerei **Milchglück** im März 2017

Datum: _____ Ort: _____

Unterschrift des Lieferanten: _____